

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

## Kurze Bemerkungen.

(Fortsetzung zu Seite 7 und 42. — Von F. Sigl und G. Vielhaber.)

5. Herrn Josef Langthaler in Ulrichsberg verdanken wir eine sehr erwünschte Ergänzung zu dem Aufsatze über die Handwerksordnung der Hufschmiede und Wagner von 1756 (S. 39—42 dieser „Beiträge“). Am 22. April 1756 erließ die k. k. landesfürstliche Repräsentation und Kammer für Oberösterreich, eine Behörde, die nur die zehn Jahre 1749—1759 bestand, eine scharfe Verordnung gegen den Handel durch unbefugte Krämer und Hausierer. Fürs erste sollen die Personen, die ohne behördliche Erlaubnis einen unbefugten Handel treiben, von den Ortsobrigkeiten abgeschafft werden und die in diesem Punkte säumigen Obrigkeiten zur entsprechenden Bestrafung bei der k. k. o.-ö. Repräsentation und Kammer angezeigt werden. Zweitens sollen den unbefugten Krämern und Hausierern ihre Waren „blatterdingen“ (d. h. ohne Weiters) abgenommen und im Wiederholungsfalle die betreffenden Personen als Bagabunden und Landstreicher bestraft werden. Drittens sollen die Wirte oder Hausbesitzer, die dergleichen Leuten einen verbotenen Unterstand gestatten, eine Summe von 6 Reichsthalern als Strafe bezahlen, die im Wiederholungsfalle bedeutend erhöht wird. Mit diesen drei Bestimmungen glaubte man in der „guten alten Zeit“ den unbefugten Hausierhandel einschränken zu können, heutzutage reichen Geseze mit vielen Paragraphen dazu nicht aus.

6. Zur Haus- und Familiengeschichte sendet uns Frau Maria Radinger, Rußbaumerin in Unterurasch Nr. 8, Pfarre St. Oswald am Windberg, folgenden von geschichtlichem Sinne zeugenden Beitrag. „Nach den Erzählungen der Eltern meines Mannes hat vor mehr als 300 Jahren der Rußbaumerhof zur Herrschaft Lichtenau gehört, und zwar soll er der Schaffstall des Herrngutes gewesen sein. Die zwei Meter dicken Mauern unserer Kammer und die vier eisernen eingemauerten Ringe bestätigen diese Ueberlieferung. Etwa 100 Schritte vom Hause entfernt, dem Haslacher Walde zu, steht eine gut erhaltene Steinsäule mit dem Bilde der heiligen Dreifaltigkeit und der unbefleckten Empfängnis Mariä, die deutlich die Jahreszahl 1715 trägt. Dabei befindet sich eine noch deutlich erkennbare Schwelle, die zum Flachsröhen diente, in der einst ein Leinwandhändler des Nachts ertrunken ist. Vor zwei Jahren fanden wir bei einer Reparatur einen Stein oberhalb der Haustüre mit der Inschrift: F. D. 1792. Das bedeutet: Franz Decker (aus der Ortschaft Neuling, Pfarre Helfenberg). Dieser hinterließ nur zwei Töchter, von denen die eine stumm war. Nach Decker kam das Rußbaumergut in den Besitz des Stammes Radinger von Günthersberg und zwar zunächst des Matthias Radinger. Dieser hinterließ vier Söhne: Matthias, Leopold, Anton, der in Tirol den Erstickungstod starb, und Franz. Der letztgenannte erbt das Gut und war der Vater des jetzigen Besitzers Ferdinand Radinger. Seinen Nachfolger wird Gott bestimmen.“

7. Von einem einfachen Manne aus dem Volke erhalten wir nachfolgende frisch geschriebene Schilderung eines alten Brauches. Der Verfasser wünscht ungenannt zu bleiben (nur so viel darf ich verraten, daß er aus Aigen ist). Vor 20 bis 30 Jahren noch wurde bei unseren Bauern um Martini, wenn es auf den Feslern nicht mehr viel zu tun gibt, wenn Sichel und Sense Ruhe gegönnt wird, der sogenannte „Dengelbeoff“ gehalten. Am Vormittage gingen Bauer, Bäurin und die Dienftboten in die Kirche. Abends begann der Schmaus. In den meisten Häusern wurde ein Schwein geschlachtet, „damit man nicht so viel Geld in die Fleischbank tragen dürfe,“ wie der Bauer sagte, obwohl damals das Fleisch um die Hälfte billiger war wie jetzt. Bei diesem Abendessen gab es Schweinebraten